

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0528/2021**

Datum: 21.10.2021

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
32 - Ordnungsamt

Betrifft: Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2021

Beratungsfolge:

Hauptausschuss	21.10.2021	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	26.10.2021	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde beschließt die in der Anlage 1 beigefügte

„Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2021“

Boginski
Bürgermeister

Anlagen

- **Anlage 1:** Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2021
- **Anlage 2:** Räumlicher Geltungsbereich
- **Anlage 3:** Stellungnahme der IHK Ostbrandenburg
- **Anlage 4:** Stellungnahme des Handelsverbandes Berlin-Brandenburg
- **Anlage 5:** Stellungnahme der Gewerkschaft ver.di

Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein					
a) Ergebnishaushalt:					
Haushalts-jahr	Ertrag/Aufwand	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktueller Ertrag bzw. Aufwand
				€	€
				€	€
				€	€
				€	€
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmennummer:)					
Haushalts-jahr	Einzahlung/Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktuelle Ein- bzw. Auszahlung
				€	€
				€	€
				€	€
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich					
Erläuterung:					
Abstimmung mit dem Klimaschutzmanagement erfolgt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich					
Einschätzung der Auswirkung auf das Klima: <input type="checkbox"/> positiv <input checked="" type="checkbox"/> neutral <input type="checkbox"/> negativ					
Abstimmung mit Behindertenbeauftragter erfolgt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Nach § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2017 ist abweichend vom verfassungsrechtlich verankerten Schutz der Arbeitsruhe und der Möglichkeit zu seelischer Erhebung an Sonn- und Feiertagen die Öffnung von Verkaufsstellen ausnahmsweise möglich, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

So dürfen gemäß § 5 Abs. 1 BbgLÖG Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an höchstens fünf Sonn- oder Feiertagen im Kalenderjahr in der Zeit von 13 bis 20 Uhr geöffnet sein, soweit Lärmschutzgebote nicht entgegenstehen. Die Tage und die Öffnungszeiten sind durch die örtliche Ordnungsbehörde mittels ordnungsbehördlicher Verordnung festzusetzen.

Die Freigabe von Sonn- oder Feiertagen zur Öffnung von Verkaufsstellen kann auf bestimmte Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden. Wird die Öffnung von Verkaufsstellen derart beschränkt, ist die Möglichkeit der Sonn- oder Feiertagsöffnung für das gesamte Gemeindegebiet verbraucht. Mehr als zwei Sonn- oder Feiertage innerhalb von vier Wochen dürfen nicht freigegeben werden. Eine Öffnung darf nicht für den Karfreitag, die Oster- und Pfingstsonntage, den Volkstrauertag, den Totensonntag, den ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag zugelassen werden.

Ein besonderes Ereignis liegt gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 5 Absatz 1 bis 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (VV BbgLÖG) vom 16. Mai 2018 nur vor, wenn es für den Sonn- oder Feiertag prägend ist. Die Sonn- oder Feiertagsöffnung der Verkaufsstellen darf lediglich als Annex zum besonderen Ereignis wahrgenommen werden. Das Ereignis muss solch einen starken Besucherstrom auslösen, dass ein Bedürfnis nach offenen Verkaufsstellen besteht. Auch muss ein enger räumlicher Zusammenhang zwischen der anlassgebenden Veranstaltung (dem Ereignis) und den geöffneten Verkaufsstellen bestehen.

Von 2009 bis 2019 fand alljährlich ausschließlich auf dem Eberswalder Marktplatz ein zehntägiger Weihnachtsmarkt statt, der sich großer Beliebtheit erfreute und eine Vielzahl von Besuchern anzog. Laut vorsichtiger Schätzungen der Organisatoren waren es 2019 ca. 4.500 Besucher am 1. Advent und ca. 3.500 Besucher am 2. Advent.

Sowohl zur Vorbereitung der Ordnungsbehördlichen Verordnung für das Jahr 2019 als auch das Jahr 2020 waren ausgewählte Einzelhändler um Mitteilung von Kundenzahlen an den Adventssonntagen 2018 und 2019 gebeten worden. Aus den vom Einzelhandel mitgeteilten Kundenzahlen ergab sich eine Ausstrahlungswirkung des Weihnachtsmarktes auf den Innenstadtbereich mit den Straßen bzw. Straßenabschnitten zwischen Finowkanal, Marienstraße, Eichwerderstraße, Erich-Mühsam-Straße, Goethestraße, Schicklerstraße, Weinbergstraße, Rudolf-Breitscheid-Straße, Zimmerstraße, Finowkanal sowie auf die vorgenannten Straßen bzw. Straßenabschnitte.

2020 fand jedoch wegen der Corona-Pandemie kein Weihnachtsmarkt auf dem Eberswalder Marktplatz statt, auch gab es keine Öffnung der Verkaufsstellen an den Adventssonntagen.

In diesem Jahr wird von der Stadt Eberswalde – Kulturredaktion – der Weihnachtsmarkt organisiert. Die Veranstaltung beginnt am 26.11.2021 und endet mit dem zweiten Advent

(05.12.2021). Veranstaltungszeit an den beiden Adventssonntagen wird jeweils die Zeit von 12:00 Uhr bis 20:00 Uhr sein. Die üblichen und bekannten Weihnachtsmarktstände werden auf dem Marktplatz und in der Innenstadt – verteilt – aufgestellt sein. Es wird ein weihnachtliches Angebot bzw. Programm insbesondere aus den Bereichen Kultur und jahreszeitlicher Gastronomie geben. Die Veranstaltung hält ein breit gefächertes Angebot an regionalen Speisen und Getränken bereit. Fester Bestandteil des Programms wird das Turmblasen auf der Maria-Magdalena-Kirche sein. Der Weihnachtsmann und die Schneekönigin werden die Veranstaltung begleiten.

Der Weihnachtsmarkt wird umfangreich beworben. So wird davon ausgegangen, dass der Weihnachtsmarkt – wie der Weihnachtsmarkt bis 2019 - für den ersten (28.11.) und den zweiten (05.12.) Adventssonntag prägend sein wird und nicht die Öffnung der Verkaufsstellen.

Ausgehend vom in der Vergangenheit im stationären Einzelhandel ermittelten Zahlenmaterial können der erste und zweite Adventssonntag zur Öffnung von Verkaufsstellen im Innenstadtbereich zwischen Finowkanal, Marienstraße, Eichwerderstraße, Erich-Mühsam-Straße, Goethestraße, Schicklerstraße, Weinbergstraße, Rudolf-Breitscheid-Straße, Zimmerstraße, Finowkanal sowie in den vorgenannten Straßen bzw. Straßenabschnitten freigegeben werden. Der Einzelhandel bekommt damit im vorgenannten Bereich die Möglichkeit, den Besucherstrom zu dem besonderen Ereignis zu nutzen.

Der Weihnachtsmarkt soll nach den Angaben des Kulturamtes die dann geltenden Corona-Infektionsschutzregeln einhalten. Die Einhaltung der Corona-Vorschriften ist nicht Gegenstand dieser Verordnung.

Gemäß bereits erwähnter Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 5 Absatz 1 bis 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (VV BbgLÖG) vom 16. Mai 2018 sind der Einzelhandelsverband, die zuständige Industrie- und Handelskammer, die Gewerkschaften und die Kirchen anzuhören. Die Anhörung soll im Interesse einer sachgemäßen und einheitlichen Handhabung des Gesetzes vor Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgen.

Schriftliche Stellungnahmen liegen vom Handelsverband Berlin-Brandenburg, Regionalbereiche Mittelbrandenburg und Nordwestbrandenburg in Vertretung für die Regionalbereiche Ost- und Südbrandenburg, der IHK Ostbrandenburg, der Gewerkschaft ver.di vor. Die Stellungnahmen waren vor dem Hintergrund begehrt worden, dass auch in diesem Jahr der traditionell seit 2019 veranstaltete Weihnachtsmarkt ausschließlich auf dem Eberswalder Marktplatz stattfinden wird. Die Stellungnahmen sind als Anlagen 1 – 3 beigelegt.

Von Seiten des Handelsverbandes Berlin-Brandenburg und der IHK Ostbrandenburg bestehen keine Bedenken hinsichtlich der für eine Öffnung der Verkaufsstellen

vorgesehenen Termine.

Die Gewerkschaft ver.di verweist in Ihrer Stellungnahme auf Kriterien, die sich durch Rechtsprechung hinsichtlich der Einschätzung einer Veranstaltung als besonderes Ereignis herausgebildet haben. Diese wurden hier berücksichtigt.

Es muss noch erwähnt werden, dass der stationäre Einzelhandel von der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2021 nur Gebrauch machen kann, wenn der Weihnachtsmarkt wie geplant durchgeführt wird.

Von den nach § 5 Abs. 1 BbgLÖG möglichen fünf Sonn- oder Feiertagen sollen nur zwei freigegeben werden. Die Regelung im Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz, wonach nicht mehr als zwei Sonn- oder Feiertage innerhalb von vier Wochen freigegeben werden dürfen, wird eingehalten. Ebenso sind die verbotenen Feier- und Gedenktage nicht betroffen und es stehen einem Offenhalten der Verkaufsstellen keine Lärmschutzgebote entgegen.

Da eine Veröffentlichung der Verordnung im Amtsblatt vor den Ereignisterminen erfolgt sein muss, ist eine Beschlussfassung nicht mehr aufzuschieben.

Darstellung der Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen:

Klimaneutral.